

## **Neufestsetzung der Bestattungsgebühren für 2015 geplant**

Für die Gemeinderatssitzung am 14.10.2014 wurde eine Beschlussvorlage zu neuen Bestattungsgebühren in Güglingen vorgelegt, die eine beträchtliche Erhöhung der Gebühren vorsieht. Hintergrund ist das Problem der Kostendeckung. Vor 5 Jahren wurden die Gebühren zuletzt angepasst und damit eine Kostendeckung von 60% angestrebt. Die tatsächliche Kostendeckung ist aber in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und lag im Jahr 2013 bei nur noch 37%. Dies wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt bei der letzten Finanzprüfung beanstandet. Die Stadtverwaltung wurde aufgefordert die Gebühren so anzupassen, dass wenigstens eine Kostendeckung von 60 % erreicht wird. Um eine 60%ige Deckung zu erreichen, müssten die Gebühren zum Teil mehr als verdoppelt werden. Der vorgelegte Beschlussantrag wurde - auch angesichts der emotionalen Besetzung des Themas - ausführlich im Gemeinderat diskutiert. Alle Fraktionen waren sich einig, dass eine Erhöhung der Gebühren, wie sie die Beschlussvorlage vorsieht, den Bürgern nicht zuzumuten ist. Für viele Angehörige ist es schon jetzt eine große finanzielle Schwierigkeiten, eine Bestattung zu bezahlen.

Der weitreichendste Antrag von Stadtrat E. Bruder, die Gebühren aus Gründen des Sozialaspekts gar nicht zu erhöhen, fand im Gemeinderat allerdings keine Mehrheit. In der Diskussion war man sich mehrheitlich einig, dass eine angemessene Erhöhung sinnvoll ist. Zumal Güglingen selbst nach Anpassung seiner Gebühren im Vergleich zu anderen Kommunen kostenmäßig noch nicht an der Spitze stehen würde. Die Gebührenerhöhung sollte aber, so mehrere Vertreter der FUW, die 10 % Grenze nicht übersteigen. Vorgeschlagen wurde eine Gebührenerhöhung in kleinen Schritten, die erst in einigen Jahren die Kostendeckung erreicht. Der Antrag von Bürgermeister Klaus Dieterich, die Bestattungsgebühren alle zwei Jahre um durchschnittlich 10 % anzuheben, fand schließlich mit 14 Ja-Stimmen die Mehrheit im Gemeinderat. Die Finanzverwaltung wird bald eine entsprechende Kalkulation vorlegen, die bei Akzeptanz auch die Änderung der Friedhofssatzung vorsieht.

Insgesamt ist die Kalkulation ein sehr komplexes Thema, da der Grundsatz der Einheitlichkeit einer öffentlichen Einrichtung (§ 13 Abs. 1 KAG) vorsieht, dass die Gebühren unabhängig von der Bestattungsart einheitlich ermittelt werden müssen. Das spielt vor allem für die neueren Bestattungsformen wie Urnenbaumwiese oder dem gärtnergepflegten Urnenfeld, was gerade auf dem Güglinger Friedhof entsteht, eine Rolle. So muss beispielweise die Wegnutzung bei Urnengräbern, obwohl sie deutlich kleiner sind, gleich berechnet werden wie bei Erdgräbern. Dieser Umstand wird zu einer verhältnismäßig größeren Anhebung der Gebühren bei Urnenbestattungen führen.